

Anlage 3

Datum: 21.07.2021
Telefon: 0 233-45043
Telefax: 0 233-45127
Herr _____
_____@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/252

Anforderungen an Veranstaltungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen immer nur eine unverbindliche Richtschnur darstellen können, auf der jeweils gültigen Rechtslage basierend (aktuell 21.07.101), und insbesondere ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Einschlägigkeit für den Einzelfall gelten. Erst im Rahmen der konkreten Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen können alle relevanten Details beleuchtet werden, auch jenseits der unten genannten Inhalte können im Verwaltungsverfahren Aspekte zutage treten, die entsprechende Auflagen erfordern.

Oberster Grundsatz

Alle Veranstaltungen müssen sicher und infektiologisch vertretbar durchgeführt werden!

Besonderheiten aufgrund der Pandemie:

Derzeit existiert immer noch ein **allgemeines Veranstaltungsverbot**.

Aber: Erlaubt sind ausdrücklich private Feiern aus besonderem Anlass mit bis zu 100 Personen im Freien. Aber Vorsicht: Das Feiern auf öffentlichen Plätzen etc. ist dennoch allgemein untersagt. Sie müssten sich also einen geeigneten Privatgrund suchen.

Auch erlaubt sind insbesondere kulturelle Veranstaltungen im Freien mit derzeit (08.07.2021) bis zu 1.500 Personen. Davon dürfen 200 Personen fest zugewiesene Stehplätze haben, der Rest hat fest zugewiesene Sitzplätze. Im geschlossenen Räumen beträgt die Anzahl 1.000 Personen (aus infektiologischer Sicht, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann sich auch eine geringere Anzahl ergeben)

Was ist eine kulturelle Veranstaltung?

Das **Rahmenkonzept** des Freistaats Bayern für kulturelle Veranstaltungen definiert sie so:

Kulturelle Veranstaltungen sind nur solche, die planmäßig, zeitlich eingegrenzt und durch einen kulturellen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Darunter fallen insbesondere Theater-, Konzert- und Opernaufführungen, Ausstellungseröffnungen, Lesungen, Liederabende und ähnliche Darbietungen im professionellen Bereich wie im Bereich der Laienkultur sowie Freiluftkinos und filmische Veranstaltungen im Freien wie z. B. Filmfestivals. Aufgrund der Weite des Kulturbegriffs ist keine abschließende Aufzählung der kulturellen Veranstaltungen möglich. Auch etwa Zirkusvorstellungen und Varieté unterfallen dem kulturellen Veranstaltungsbegriff.

Das derzeitige Rahmenkonzept vom 24.06.2021 finden Sie unter:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-440/>

Especially



Damit kann vieles umgesetzt werden.

Wichtig ist jedoch, dass die Veranstaltenden ein **auf die spezielle Veranstaltung abgestimmtes Hygienekonzept** ausgearbeitet haben, welches die Vorgaben des bzw. der Rahmenkonzepte berücksichtigt. Dabei müssen sowohl das Rahmenhygienekonzept kulturelle Veranstaltungen sowie bei Abgabe von Speisen und Getränken das Rahmenhygienekonzept Gastronomie beachtet werden. Dies sieht u.a. vor, dass eine Bewirtung nur am Platz erfolgen darf.

Wie ist das mit dem Tanzen?

Grundsätzlich muss der Mindestabstand eingehalten werden, zudem gibt es fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze bei den kulturellen Veranstaltungen. Ein Tanzen, soweit es über ein Tanzen am eigenen Stehplatz hinaus geht, scheidet aufgrund der festen Plätze derzeit damit grundsätzlich aus.

Maskenpflicht:

Grundsätzlich herrscht bei kulturellen Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände Maskenpflicht. Diese kann im Freien am eigenen Platz abgenommen werden.

Allgemeine Anforderungen:

Zur Genehmigung einer Veranstaltung werden unabhängig von der Pandemie verschiedenen Unterlagen benötigt:

- Antrag für eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund, in städtischen Grünanlagen ,Antragsfrist: 2 Monate *oder*
- Anzeige einer Vergnügungsveranstaltung auf privatem Grund oder in Gebäuden
- Pläne des Veranstaltungsgeländes mit allen vorgesehenen Aufbauten
- Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Veranstaltung
- bei geplanter Abgabe von Alkohol: Gestattungsantrag für die Alkoholabgabe
- Programm- bzw. Projektbeschreibung /Ablaufplan
- Hygienekonzept (nur solange vorgeschrieben)
- bei Großveranstaltungen Sicherheitskonzept

Was passiert nach der Antragstellung?

Nach Sichtung der Unterlagen und Klärung etwaiger Nachfragen werden die notwendigen Fachbehörden von uns beteiligt (Anhörungsverfahren).

In der Regel sind dies

- Branddirektion (Veranstaltungssicherheit)
- Bezirksinspektion – Lebensmittelhygiene (bei Speisen und Ausschank)
- Referat für Klima- und Umweltschutz (Immissionsschutz, z.B. Lärm und Licht)
- Polizeipräsidium (allgemeine Sicherheit)
- örtlicher Bezirksausschuss bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund oder in städtischen Grünanlagen (Anhörungsrecht)
- Baureferat - Gartenbau bei Grünanlagen
- Mobilitätsreferat (bei Straßensperren, Haltverboten etc.)
- Lokalbaukommission (bei Bühnen oder Zelten und bei Veranstaltungen in Gebäuden, auch bei Schutzgebieten, Naturdenkmälern)
- weitere im Einzelfall einschlägige Dienststellen

Von diesen Dienststellen erhalten wir Rückmeldungen zu Ihrer Veranstaltung. In der Regel münden diese in **Auflagen, die in den Erlaubnissen festgesetzt werden.**

Achtung: Es gelten besondere Anforderungen bei **Veranstaltungen in Gebäuden, die nicht für Veranstaltungen zugelassen sind.** Hier ist in der Regel eine **umfangreiche Prüfung** durch die Branddirektion und die Lokalbaukommission erforderlich.

In der Regel gibt es von den Dienststellen **beschränkende Auflagen**, z.B. zu welcher Uhrzeit welche Lautstärken möglich sind. Dies ist immer vom Einzelfall abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Generell gilt in Deutschland ab 22:00 Uhr die Nachtruhe.

Bei größeren Veranstaltungen, **ab etwa 500 Personen**, ist in der Regel auch mit Auflagen zum **Sanitätsdienst** zu rechnen. Das bedeutet, dass die Veranstaltenden z.B. einen Sanitätsdienstleister beauftragen müssen. Welcher genaue Umfang erforderlich ist, wird von der Branddirektion festgelegt (im Anhörungsverfahren).

Grundsätzlich müssen sich Veranstalter **Gedanken zum sicheren Ablauf** ihrer Veranstaltung machen. Dies bedeutet auch, dass z.B. die Fragen geklärt sein müssen, wie bei einer Veranstaltung im Freien mit einem **drohenden Unwetter** umgegangen wird oder wie auch eine **vorgegebene Höchstbesucherzahl** eingehalten wird. Dies kann z.B. durch ein **Ticket-system und einer Umzäunung** möglich sein. Aber gerade bei Umzäunungen ist zu beachten, dass damit auch Flucht – und Rettungswege beeinträchtigt werden können. Hierfür befinden wir uns immer in enger Abstimmung mit der Branddirektion. Je nach Größe und Charakter der Veranstaltung können auch Ordnerpersonal oder ein **professioneller Bewachungsdienst** er-

forderlich sein. Unabhängig davon müssen Sie sich Gedanken machen, wie Sie mit etwaigen Störungen umgehen.

Weitergehende Information zum Sicherheitskonzept finden Sie unter

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero/Sicherheitskonzept.html>

mit weiteren Links zu Informationen der Branddirektion.

Bei der **Abgaben von Speisen und Getränken** sind die **lebensmittelrechtlichen Vorgaben** zu beachten.

Bei der **Abgabe von Getränken und oder Speisen** sind **Toiletten** bereit zu stellen.

Bei Veranstaltungen, die **die Nachbarschaft beeinträchtigen** können, ist diese Nachbarschaft vorab mit Kontaktdaten zu informieren.

Für **Strom und Wasseranschlüsse** müssen die Veranstaltenden selbst sorgen. Ansprechpartner sind die Stadtwerke München.

<https://www.swm.de/geschaeftskunden/strom-dienstleistungen>

Veranstaltungen sollen **für alle Menschen zugänglich** sein. Bitte beachten Sie hierzu die Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero/Barrierefreie-Veranstaltung.html>

In München gilt auf städtischem Gelände eine **Mehrwegpflicht**. Dies bedeutet, dass Speisen und Getränke nur in **pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Behältnissen** und mit **Mehrwegbesteck** abgegeben werden dürfen. Behälter mit Einwegpfand erfüllen diese Vorgaben nicht. Der Abfallwirtschaftsbetrieb steht beratend zur Seite.

Weiter Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.awm-muenchen.de/entsorgen/abgabestellen-services/veranstaltungsmuell>

Kosten:

Das **Kreisverwaltungsreferat ist als Genehmigungsbehörde gesetzlich verpflichtet**, Kosten und Gebühren zu erheben. Für Veranstaltungen auf öffentlich Straßengrund beträgt der Rahmen 10,20 € bis 2.301,- €, es können zusätzlich Sondernutzungsgebühren anfallen, bei Veranstaltungen auf sonstigem Grund oder in Gebäuden sind Gebühren von bis zu 1.000,- €,

bei mehrtägigen Veranstaltungen bis zu 1.250,- € vorgesehen. Dabei berücksichtigt das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro den erforderlichen Aufwand und die Größe der Veranstaltung. In der Regel liegen die Gebühren deutlich unter den genannten Höchstbeträgen.

Für weitere Informationen zu Veranstaltungen stehen wir Ihnen unter vvb.kvr@muenchen.de gerne zur Verfügung.

Bitte nennen Sie bei **jeder Anfrage etc. die genaue Örtlichkeit (Adresse) und das Datum der Veranstaltung**, auf die sie sich beziehen (Adresse).

Unsere Formulare und weitere Informationen erhalten Sie unter

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero.html>

Dort finden Sie auch unsere Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, die grundsätzlich regeln, was auf öffentlichem Grund (Straßen und Plätze) möglich ist.

Ergänzend erfolgen die infektionsschutzrechtlichen Hinweise des Gesundheitsreferats (GSR), Stand 21.07.2021:

„Hinsichtlich der Suche nach neuen Flächen für das nächtliche Feiern / Treffen im öffentlichen Raum kann das GSR vorab lediglich einen groben Rahmen umschreiben, der zu beachten wäre, um alternative Formate aus infektionsschutzfachlicher Sicht vertretbar auszugestalten. Grundsätzlich gilt, dass die jeweilige Infektionslage und die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben (insbesondere der 13. BayIfSMV sowie der einschlägigen Rahmenkonzepte) zu beachten sind. Nach wie vor ist dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht zu erwarten ist, die Maskenpflicht ein wichtiger Aspekt, ebenso wie das 3-G-Prinzip, das zur Anwendung kommen sollte, wenn eine größere Anzahl von Menschen im Rahmen einer Veranstaltung zusammenkommt und ggf. auch ein Alkoholverbot. Mit Blick auf das Übertragungsrisiko sind Formate unter freiem Himmel/an der frischen Luft unbedingt vorzuziehen. Allerdings ist auch unter freiem Himmel insbesondere das Tanzen ohne Einhaltung von Abstand und im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol als aus infektiologischer Sicht kritisch zu betrachten.“

Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, KVR

████████████████████